

Fassung vom 14. Dezember 2006 zuletzt geändert am 03.04.2008	Neufassung 01/2012	Erläuterungen
--------------------------------------------------------------	--------------------	---------------

## Synopse zur Entschädigungssatzung der Stadt Jever

Fassung vom 14. Dezember 2006 zuletzt geändert am 03.04.2008	Neufassung 12/2011	Erläuterungen
<p>Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 51 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 202) hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am 14. Dez. 2006 folgende Satzung beschlossen. Im Text dieser Satzung wird auf die ausführlichen geschlechtsspezifischen Bezeichnungen verzichtet, um die bessere Lesbarkeit zu gewährleisten. Mit der männlichen Bezeichnung sind jeweils die männlichen wie auch die weiblichen Personen angesprochen.</p>	<p>Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:  Im Text dieser Satzung wird auf die ausführlichen geschlechtsspezifischen Bezeichnungen verzichtet, um die bessere Lesbarkeit zu gewährleisten. Mit der männlichen Bezeichnung sind jeweils die männlichen wie auch die weiblichen Personen angesprochen.</p>	<p>inhaltlich unverändert, nur auf NKomVG angepasst</p>
<p><b>§ 1 Allgemeine Vorschriften</b></p> <p>1. Die Wahrnehmung des Mandates als Ratsherr wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Ratsherren und hinzugewählte Mitglieder (sonstige Ausschussmitglieder) erhalten jedoch zur Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaftsrechte eine Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallentschädigung sowie Reisekostenvergütung. 2. Mit Zahlung dieser Entschädigungen sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der Auslagen nach § 39 NGO abgegolten. 3. Mit der Zahlung abgegolten sind auch Ansprüche auf Auslagenersatz für die durch die Stadt beauftragte Wahrnehmung der Interessen der Stadt in kommunalen Zusammenschlüssen (§ 40 Absatz 1 Ziffer 15 NGO), in wirtschaftlichen Unternehmen (§ 111 NGO) oder in ähnlichen Institutionen, soweit für diese Tätigkeit eine Entschädigung von dritter Seite nicht gewährt wird.</p>		<p>Nur eine Zusammenfassung des Gesetzes und von daher entbehrlich. Die Regelung des § 1 Abs. 3 findet sich gegenwärtig in § 6 und § 7 der neuen Entschädigungssatzung wieder.</p>

Fassung vom 14. Dezember 2006 zuletzt geändert am 03.04.2008	Neufassung 01/2012	Erläuterungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Aufwandsentschädigung</b></p> <p>1. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, jedoch mit Ausnahme der Verdienstausfallentschädigung nach § 4 und der Reisekostenvergütung nach § 5 und § 6 der Satzung.</p> <p>2. Den Ratsherren wird eine Aufwandsentschädigung in Form einer Monatspauschale und eines Sitzungsgeldes gezahlt.</p> <p>3. Dem 1. und 2. stellvertretenden Bürgermeister bzw. den gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeistern und den Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden wird neben der Entschädigung nach Absatz 1 u. 2 eine weitere Monatspauschale als Aufwandsentschädigung gezahlt.</p> <p>4. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat ( § 38 NGO ) und für die Dauer des Ausschlusses (§ 44 Abs. 3 NGO).</p> <p>5. Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn jemand länger als drei Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert ist. Die Feststellung hierüber trifft der Verwaltungsausschuss.</p> <p>6. Führt der erste stellvertretende Bürgermeister die Repräsentationsgeschäfte des Bürgermeisters gemäß § 61 Absatz 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung ununterbrochen länger als drei Kalendermonate, so erhält er eine um 50 von Hundert erhöhte Aufwandsentschädigung. Ist der 1. stellvertretende Bürgermeister ununterbrochen länger als drei volle Kalendermonate an der Ausübung des Amtes verhindert, so erhält der zweite stellvertretende Bürgermeister mit Beginn des vierten Kalendermonats die Entschädigung gemäß § 3 Absatz 2, Buchstabe a) für die Dauer der Vertretung. Mit dem gleichen Zeitpunkt entfällt diese Entschädigung für den 1. stellvertretenden Bürgermeister.</p> <p>7. Führen die gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeister die Repräsentationsgeschäfte des Bürgermeisters gemäß § 61 Absatz 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung ununterbrochen länger als drei Kalendermonate,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Aufwandsentschädigung; Pauschale für Sitzungsunterlagen</b></p> <p>(1) Ratsherren erhalten als Ersatz von Auslagen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 €.</p> <p>(2) Wird die Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate aus Gründen, die der Empfänger der Aufwandsentschädigung zu vertreten hat, nicht ausgeübt, entfällt ab dem 4. Monat die weitere Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Die Feststellung hierüber trifft der Verwaltungsausschuss.</p> <p>(3) Ruht die Mitgliedschaft im Rat, wird ebenfalls keine Aufwandsentschädigung gezahlt.</p> <p>(4) Zusätzlich zu ihrer Aufwandsentschädigung gem. Abs. 1 erhalten Ratsherren, die ihre Sitzungsunterlagen über das elektronische Ratsinformationssystem (Session) abrufen, zur Deckung ihrer technischen Infrastruktur- sowie Druck- und Kommunikationskosten eine monatliche Pauschale in Höhe von 15,00 €.</p>	<p>Empfehlung der Kommission:</p> <p>Die Aufwandsentschädigung sollte im Monat bei Gemeinden bis 30.000 Einwohner den Gesamtbetrag von 240 € nicht übersteigen. Die Höchstbeträge gelten sowohl in Fällen der vollständigen Zahlung als Monatspauschale als auch in Fällen der ganz- oder teilweisen Zahlung der Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld. Bei der Zahlung als Sitzungsgeld ist hinsichtlich der Höchstbeträge von 4 Sitzungen im Monat auszugehen. Aufwandsentschädigung :</p> <p>80 € + 4 x 23 € Sitzungsgeld + 15€ IT-Pauschale = 172 €</p> <p>§1 Abs. 2 und 3 (neu) enthalten die Regelung des § 2 Abs. 4 und 5 (alt); nur neuer Wortlaut</p> <p>Abs. 4 (neu) ist gleichbedeutend der alten Regelung aus § Abs. 8 (alt)</p> <p>Der Regelungsgehalt des § 2 Abs. 6 und 7 der alten Satzung findet sich jetzt im § 2 Abs. 3 u. 4 (neu) wieder.</p>

Fassung vom 14. Dezember 2006 zuletzt geändert am 03.04.2008	Neufassung 01/2012	Erläuterungen
<p>so erhalten sie eine um 25 von Hundert erhöhte Aufwandsentschädigung.</p> <p><b>1. Satzung zur Änderung</b> der Satzung der Stadt Jever über Entschädigungen für Ratsherren sowie hinzugewählte Mitglieder in Ausschüssen</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>§ 2 wird durch nachfolgend aufgeführten Absatz ergänzt:</p> <p>8. Zusätzlich zu ihrer Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 und 2 erhalten die Ratsmitglieder, die ihre Sitzungsunterlagen über das elektronische Ratsinformationssystem „Session“ abrufen, zur Deckung ihrer Büro-, Druck-, Online- und Hardwarekosten ein monatliche Pauschale in Höhe von 15,00 Euro.</p> <p>Alternativ wird auf Wunsch des Ratsmitgliedes von der Stadt Jever ein Notebook beschafft. Mit dieser Investition werden sämtliche Ansprüche abgegolten, so dass die Zahlung der monatlichen Kostenpauschale in Höhe von 15,00 Euro in diesen Fällen entfällt.</p>		<p>siehe § 1 Abs. 4 (neu)</p> <p>diese Regelung soll aufgrund des hohen Aufwandes entfallen</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Höhe der Aufwandsentschädigungen</b></p> <p>1. Alle Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro.</p> <p>2. Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung</p> <p>a) der 1. stv. Bürgermeister 250,00 Euro</p> <p>b) der 2. stv. Bürgermeister 190,00 Euro</p> <p>c) die gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeister je 220,00 Euro</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p><b>Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für die Ehrenamtlichen Vertreter des Bürgermeisters und die Fraktions/- bzw. Gruppenvorsitzenden</b></p> <p>(1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:</p> <p>a) der 1. stv. Bürgermeister 250,00 Euro</p> <p>b) der 2. stv. Bürgermeister 190,00 Euro</p> <p>c) die gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeister je 220,00 Euro</p>	<p>Der § 3 Abs. 1 (alt) findet sich in dem § 1 Abs. 1 (neu) wieder.</p> <p>Die Abs. 1 u. 2 des § 2 der neuen Satzung sind ohne Änderung dem § 3 (alt) entnommen.</p>

Fassung vom 14. Dezember 2006 zuletzt geändert am 03.04.2008	Neufassung 01/2012	Erläuterungen
<p>d) die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden einen Grundbetrag von 80,00 Euro sowie je Fraktions-/Gruppenmitglied zusätzlich 7,00 Euro.</p> <p>3. Vereinigen Ratsherren mehrere der in Absatz 2 genannten Funktionen auf sich, so erhalten sie nur die jeweils höchste Entschädigung.</p> <p>4. Neben den genannten Aufwandsentschädigungen der Absätze 1 und 2 wird ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse, der vom Rat gebildeten Arbeitskreise sowie an jährlich maximal 24 Fraktions-/Gruppensitzungen als Mitglied gezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 23,00 Euro.</p> <p>5. Für die Teilnahme an einer Besichtigung, Besprechung, Verhandlung etc. innerhalb des Gemeindegebietes wird ebenfalls ein Sitzungsgeld gezahlt, soweit die Stadt hierzu eingeladen hat; für Empfänge der Stadt wird kein Sitzungsgeld gezahlt.</p> <p>6. Wechseln sich Ratsherren aufgrund der Vertretungsregelungen in der Geschäftsordnung des Rates an der Teilnahme an der Sitzung eines Ausschusses ab, wird das Sitzungsgeld nur einmal, und zwar an den Erstteilnehmer, gezahlt.</p>	<p>d) die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden einen Grundbetrag von 80,00 Euro sowie je Fraktions-/Gruppenmitglied zusätzlich 7,00 Euro.</p> <p>(2) Vereinigen Ratsherren mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhalten sie nur die jeweils höchste Entschädigung.</p> <p>(3) Führt der erste stellvertretende Bürgermeister die Repräsentationsgeschäfte des Bürgermeisters gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG ununterbrochen länger als drei Kalendermonate, so erhält er eine um 50 von Hundert erhöhte Aufwandsentschädigung. Ist der 1. stellvertretende Bürgermeister ununterbrochen länger als drei volle Kalendermonate an der Ausübung des Amtes verhindert, so erhält der zweite stellvertretende Bürgermeister mit Beginn des vierten Kalendermonats die Entschädigung gemäß § 2 Abs. 1, Buchstabe a) für die Dauer der Vertretung. Mit dem gleichen Zeitpunkt entfällt diese Entschädigung für den 1. stellvertretenden Bürgermeister.</p> <p>(4) Führen die gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeister die Repräsentationsgeschäfte des Bürgermeisters gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG ununterbrochen länger als drei Kalendermonate, so erhalten sie eine um 25 von Hundert erhöhte Aufwandsentschädigung.</p> <p>(5) § 1 Abs. 2 u. 3 gelten entsprechend.</p>	<p>Die Abs. 3 u.4 (neu) sind ohne Änderung dem § 2 (alt) entnommen.</p> <p>Die Abs. 4 und 6 des § 3 (alt) sind in dem § 3 Sitzungsgeld (neu) geregelt.</p> <p>Der § 3 Abs. 5 (alt) entfällt entsprechend der Empfehlung der Entschädigungskommission.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Sitzungsgeld</b></p> <p>(1) Neben den genannten Aufwandsentschädigungen des § 1 wird ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse, der vom Rat gebildeten Arbeitskreise sowie an jährlich maximal 24 Fraktions-/Gruppensitzungen als Mitglied gezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 23,00 Euro.</p>	<p>In der vorherigen Satzungen waren diese Regelungen in den §§ 3 und 6 enthalten, im Zuge der Neufassung der Entschädigungssatzung wurden diese Regelungen in einem Paragraphen zusammengefasst.</p>

Fassung vom 14. Dezember 2006 zuletzt geändert am 03.04.2008	Neufassung 01/2012	Erläuterungen
	<p>(2) Für mehrere Sitzungen am Tag, unabhängig von deren Dauer, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.</p> <p>(3) Für die Teilnahme an jedweder Art repräsentativer Veranstaltung und Dienstreisen wird kein Sitzungsgeld gezahlt.</p> <p>(4) Wechseln sich Ratsherren aufgrund der Vertretungsregelungen in der Geschäftsordnung des Rates an der Teilnahme an der Sitzung eines Ausschusses ab, wird das Sitzungsgeld nur einmal, und zwar an den Erstteilnehmer, gezahlt.</p> <p>(5) Mitglieder von Ausschüssen des Rates der Stadt Jever, die nicht dem Rat angehören und keine Aufwandsentschädigung bekommen, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 23,00 € je Sitzung, soweit es sich nicht um Beschäftigte der Stadt Jever oder deren Tochtergesellschaften handelt.</p>	<p>Die Abs. 2 u. 3 (neu) sind auf die Empfehlung der Entschädigungskommission hin eingefügt worden und finden sich so auch in der Satzung der Stadt Varel und des Landkreises Friesland wieder.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Reisekostenvergütung</b></p> <p>(1) Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes bedürfen, soweit es sich nicht um Fahrten des Rates, des Verwaltungsausschusses oder der Ratsausschüsse handelt, der vorherigen Genehmigung des Verwaltungsausschusses. Dieses gilt nicht für Dienstreisen des 1. und 2. stellvertretenden Bürgermeisters bzw. der gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeister.</p> <p>(2) Bei Dienstreisen werden Sitzungsgelder nach § 3 Absatz 1 nicht gezahlt.</p> <p>(3) Für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten Ratsherren eine Reisekostenvergütung nach den für niedersächsische Landesbeamte geltenden Reisekostenbestimmungen. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung in der gemäß § 5 Absatz 2 Bundesreisekostengesetz vorgegebenen Höhe gezahlt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Reisekostenvergütung und Fahrtkostenerstattung</b></p> <p>(1) Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes bedürfen, soweit es sich nicht um Fahrten des Rates, des Verwaltungsausschusses oder der Ratsausschüsse handelt, der vorherigen Genehmigung des Verwaltungsausschusses. Dieses gilt nicht für Dienstreisen des 1. und 2. stellvertretenden Bürgermeisters bzw. der gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeister.</p> <p>(2) Für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten Ratsherren eine Reisekostenvergütung nach den für niedersächsische Landesbeamte geltenden Reisekostenbestimmungen. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung in der gemäß § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz vorgegebenen Höhe gezahlt.</p> <p>(3) Reisekostenvergütungen werden nicht erstattet, soweit sie von anderen Stellen gewährt werden.</p>	<p>Die Regelung des § 5 Abs. 2 (alt) ist jetzt in den § 3 Abs. 3 (neu) integriert. Die übrigen Absätze des § 5 (alt) mit Ausnahme des Abs. 5 d, sind nur im Rahmen der Neubezifferung geändert und inhaltlich unverändert.</p>

Fassung vom 14. Dezember 2006 zuletzt geändert am 03.04.2008	Neufassung 01/2012	Erläuterungen
<p>(4) Reisekostenvergütungen werden nicht erstattet, soweit sie von anderen Stellen gewährt werden.</p> <p>(5) Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes werden nachfolgende Monatspauschalen gewährt:</p> <p>a) dem 1. stv. Bürgermeister 30,00 Euro</p> <p>b) dem 2. stv. Bürgermeister 20,00 Euro</p> <p>c) den gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeistern je 25,00 Euro</p> <p>d) den übrigen Ratsherren, soweit sie außerhalb der Ortsdurchfahrt von Jever (Blumenkohl, Wittmunder Straße, Wangerländische Straße, Mühlenstraße, Wiedel) wohnen 15.00 Euro.</p> <p>(6) Im Übrigen gilt § 1 Abs. 2 – 4 , entsprechend.</p> <p>(7) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten ihre nachgewiesenen Fahrtkosten nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes ersetzt.</p>	<p>(4) Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes werden nachfolgende Monatspauschalen gewährt:</p> <p>a) dem 1. stv. Bürgermeister 30,00 Euro</p> <p>b) dem 2. stv. Bürgermeister 20,00 Euro</p> <p>c) den gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeistern je 25,00 Euro</p> <p>d) den übrigen Ratsherren, soweit sie in den Ortsteilen Cleverns-Sandel, Rahrhum oder Moorwarfen wohnen je 15.00 Euro.</p> <p>(5) Im Übrigen gilt § 1 Abs. 2, 3 entsprechend.</p> <p>(6) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten ihre nachgewiesenen Fahrtkosten nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes ersetzt.</p>	<p>Der § 5 Abs. 5 d (alt) ist im § 4 Abs. 4 d zur genaueren Bestimmung neu formuliert worden; Aufteilung nach den im Meldewesen definierten Ortsteilen.</p>
<p><b>§ 4 Verdienstausschlagung</b></p> <p>1. Anspruch auf Ersatz eines Verdienstausschlages besteht dann, wenn durch die Wahrnehmung des Mandats die beruflich ausgeübte Haupttätigkeit berührt wird (entgangener Arbeitsverdienst bei unselbstständig Tätigen, Einnahmearausfall bei selbstständig Tätigen).</p> <p>2. Erstattungsfähig ist der tatsächlich entstandene oder nachgewiesene Verdienstausschlag bis zum Höchstbetrag von 20,00 Euro je Stunde und 160,00 Euro je Tag, der durch die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse entsteht. Dieses gilt auch für die Teilnahme an Dienstreisen im Sinne des § 5 dieser Satzung. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die</p>	<p><b>§ 5</b></p> <p><b>Verdienstausschlag; Nachteilsausgleich; Kinderbetreuung</b></p> <p>(1) Ratsherren haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlages. Erstattet wird nur der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag bis höchstens 20,00 € je angefangene Stunde und maximal 8 Stunden je Tag. Arbeitnehmern wird der nachgewiesene Bruttobetrag erstattet. Auf Antrag erfolgt die Zahlung an den Arbeitgeber. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.</p>	<p>Neuformulierung der bisherigen Regelungen und damit Anpassung an die Formulierungen der Entschädigungskommission. Darüberhinaus wurde die Entschädigung für Kinderbetreuung konkretisiert.</p>

Fassung vom 14. Dezember 2006 zuletzt geändert am 03.04.2008	Neufassung 01/2012	Erläuterungen
<p>ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.</p> <p>3. Für unselbstständig Tätige wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Auf Antrag erfolgt die Zahlung an den Arbeitgeber bis zum im Absatz 2 festgesetzten Höchstbetrag.</p> <p>4. Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung besteht, geht dieser Anspruch der Zahlung von Verdienstausfallentschädigung vor.</p> <p>5. Ratsherren, die keinen Verdienstausfall nach Absatz 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 8,00 Euro, jedoch je Tag nicht mehr als 64,00 Euro.</p> <p>6. Ratsherren,  1. die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,  2. die keinen Verdienstausfall nach Ziffer 1 dieser Satzung geltend machen können und  3. denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,  haben Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Pauschalstundensatzes in Höhe von 8,00 Euro.</p>	<p>(2) Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung besteht (z. B. Lohnfortzahlung oder Krankengeld), geht dieser dem Anspruch auf Zahlung von Verdienstausfall vor.</p> <p>(3) Ratsherren, die keinen Verdienstausfall nach Abs. 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer nicht zur Familie gehörenden Hilfskraft ausgeglichen werden kann, kann auf Antrag ein Pauschalstundensatz gewährt werden.</p> <p>(4) Ratsherren, die ausschließlich einen Haushalt mit mindestens zwei weiteren Personen (davon mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person) führen oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschl. der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch nehmen, um ihre Mandatstätigkeit wahrnehmen zu können, kann auf Antrag ein Nachteilsausgleich in Form eines Pauschalstundensatzes gewährt werden. Es ist ein Nachweis über den tatsächlich entstandenen Nachteil durch die Inanspruchnahme der Hilfskraft vorzulegen.</p> <p>(5) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr und von Kindern, die wegen einer Behinderung oder aus einem anderen Grund der Betreuung bedürfen, wird für die durch die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions-sitzungen sowie an Fortbildungsveranstaltungen während des Urlaubs nach § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG notwendige Abwesenheit eine Entschädigung auf Antrag in Form eines Pauschalstundensatzes gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich und eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.</p>	

Fassung vom 14. Dezember 2006 zuletzt geändert am 03.04.2008	Neufassung 01/2012	Erläuterungen
	<p>(6) Die Entschädigungen nach den Absätzen 3 bis 5 werden als Pauschalstundensatz gewährt und die Anzahl der zu entschädigenden Stunden auf acht Stunden je Tag begrenzt. Je Stunde wird ein Pauschalstundensatz von 8,00 Euro gezahlt.</p> <p>(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten entsprechend für Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören.</p>	
<p><b>§ 7 - Fälligkeit der Zahlungen</b></p> <p>1. Die Aufwandsentschädigungen nach § 3 (Absätze 1 bis 3) sowie die Fahrkostenpauschalen nach § 5 (Absatz 5) werden monatlich im Voraus gezahlt, alle übrigen Entschädigungen monatlich nachträglich.</p> <p>2. Die Zahlungen beginnen mit dem Monat der Wahl oder der Berufung zum Ausschussmitglied und enden mit Ablauf des Monats, in dem die Wahlzeit oder die Zugehörigkeit endet.</p> <p>3. Die Entschädigungen für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und für Verdienstaussfall werden monatlich nachträglich gezahlt, Reisekostenvergütung mit Ausnahme der Monatspauschalen nach Antragstellung.</p>	<p><b>§ 6 Fälligkeit der Zahlungen</b></p> <p>(1) Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für die Ratsherren sowie für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und die Monatspauschale für die Reisekostenvergütung werden monatlich nachträglich ausbezahlt. Die Auszahlung der übrigen Reisekostenvergütungen und die Zahlungen nach § 5 erfolgen nach Antragsstellung.</p> <p>(2) Der Anspruch auf die Zahlungen aus Abs. 1 entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat bzw. die Mitgliedschaft in einem Ausschuss wahrgenommen wird; er erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem das Mandat bzw. die Mitgliedschaft in einem Ausschuss endet.</p>	<p>§ 6 (neu) gleichbedeutend dem § 7 – Fälligkeit der Zahlungen (alt), teilweise zusammengefasst und zukünftig werden die Zahlungen nachträglich vorgenommen.</p>
<p><b>§ 6 Entschädigung für sonstige Personen</b></p> <p>Ausschussmitglieder, die nicht gleichzeitig Ratsherren sind, erhalten als Ersatz ihrer Auslagen ein Sitzungsgeld in Höhe von 23,00 Euro je Sitzung als Aufwandsentschädigung. Daneben erhalten sie auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung nach § 4 der Satzung und für nachgewiesene notwendige Reisekosten eine Reisekostenvergütung nach den für niedersächsische Landesbeamten geltenden Reisekostenbestimmungen. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung in der gemäß § 5 Absatz 2 Bundesreisekostengesetz vorgegebenen Höhe gezahlt.</p>	<p><b>§ 7 Ausschluss weiterer Ansprüche</b></p> <p>Mit der Zahlung der in dieser Satzung geregelten Entschädigungen sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der Auslagen nach § 55 NKomVG für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse, der sonstigen Ausschüsse, an Besichtigungen und Wahrnehmung von Terminen, die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen abgegolten. Mit der Zahlung abgegolten sind auch Ansprüche auf Auslagenersatz, für die durch die Stadt beauftragte Wahrnehmung der Interessen der Stadt Jever in allen Unternehmen, Einrichtungen, Vereinen und ähnlichen Institutionen, soweit für diese Tätigkeit</p>	<p>§ 6 (alt) ist mit seinen Regelungen in den neuen § 1-5 integriert worden.</p> <p>§ 7 (neu) ist die Anpassung des § 1 Abs. 3 (alt) an das NKomVG mit neuem Wortlaut, aber gleichem Regelungsgehalt.</p>

Fassung vom 14. Dezember 2006 zuletzt geändert am 03.04.2008	Neufassung 01/2012	Erläuterungen
	<p>eine Entschädigung von dritter Seite nicht gewährt wird.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Vergütung als Vertreter der Stadt Jever in Unternehmen, Einrichtungen, Vereinen und ähnlichen Institutionen</b></p> <p>(1) Gemäß § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG wird die Höhe einer angemessenen Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit als Vertreter der Stadt Jever in privatrechtlichen Unternehmen und Einrichtungen auf jährlich 800 Euro festgesetzt.</p> <p>(2) Auf den Höchstbetrag nach Abs.1 sind auch Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten als Vertreter der Stadt Jever in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, Vereinen und ähnlichen Institutionen anzurechnen.</p> <p>(3) Darüberhinausgehende Aufwandsentschädigungen sind an die Stadt Jever abzuführen.</p> <p>(4) Die Abführung nach Abs. 3. hat bis zum 31. März des nächsten Jahres zu erfolgen.</p>	<p>§ 8 (neu) regelt das Maß einer angemessenen Entschädigung für Vertreter der Kommune in Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder vergleichbaren Organen nach § 138 Abs. 7 u. 8 NKomVG. Als Grundlage sind hier u.a. Art u. Größe des Unternehmens zu berücksichtigen. Bei der Festsetzung des Selbstbehalts auf 500 Euro handelt es sich um einen Vorschlag der Verwaltung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Steuer- und sozialversicherungsrechtlich Behandlung der Entschädigungen</b></p> <p>Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen hat der Empfänger selbst zu regeln.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen</b></p> <p>Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen hat der Empfänger selbst zu regeln.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Inkrafttreten</b></p> <p>1. Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2007 in Kraft.</p> <p>2. Gleichzeitig tritt mit gleichem Datum die Satzung der Stadt Jever über Entschädigungen für Ratsmitglieder sowie hinzugewählte Mitglieder in Ausschüssen vom 17. Novem-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.03.2012 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Jever über Entschädigungen für Ratsmitglieder sowie hinzugewählte Mitglieder in Ausschüssen vom 14. Dezember 2006, zuletzt</p>	<p>inhaltliche Anpassung</p>

<b>Fassung vom 14. Dezember 2006 zuletzt geändert am 03.04.2008</b>	<b>Neufassung 01/2012</b>	<b>Erläuterungen</b>
ber 2005 außer Kraft.	geändert am 03.04.2008, außer Kraft.	